

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lumenwerk Astrid Fiss

Manufaktur für energieeffiziente Markenkommunikation

AEB/LW Seite 1 von 4 (Stand: Mai 2012)

1. Anwendung / Geltungsbereich

1.1 Der Einkauf von Waren und Leistungen aller Art mit Ausnahme von Bauleistungen erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Für Bauleistungen gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“.

1.2 Enthält die Bestellung des Lumenwerk – Astrid Fiss (nachfolgend LW genannt) eine widersprechende Festlegung zu einer Bestimmung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, gilt erst die Regelung in der Bestellung und dann die der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

1.3 Von der Bestellung und von diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ abweichende, zusätzliche oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt das LW nicht an. Dies gilt auch dann, wenn das LW in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 1.1, soweit sie nicht vertraglich durch ausdrücklichen Verweis auf eine neue oder geänderte Fassung ersetzt werden.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Bestellungen des LW sind rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Elektronische, per E-Mail oder Fax von der MD an den Auftragnehmer übermittelte Bestellungen sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie unter Angabe der Bestellnummer vom Auftragnehmer schriftlich oder per Fax innerhalb von 5 Tagen gegenüber des LW bestätigt werden.

2.2 Erfolgt keine Bestätigung durch den Auftragnehmer ist das LW berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers anzunehmen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der formellen Bestätigung gemäß Ziffer 2.1. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3. Preise

3.1 Alle Preise für Lieferungen enthalten Verpackungs- /Fracht- und Versicherungskosten frei Empfangsstelle. Sofern ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart ist, übernimmt das LW nur die günstigsten Frachtkosten; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Das LW ist berechtigt, in Rechnung gestellte größere Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des in Rechnung gestellten Verpackungswertes frachtfrei an den Absender zurückzusenden. Andere Versandanweisungen können nur beachtet werden, wenn sie auf dem Lieferschein besonders hervorgehoben werden.

3.2 Mit dem in der Bestellung angegebenen Preis sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich der in der Bestellung bezeichneten, der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung benötigten Dokumentation, abgegolten.

3.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen und die sich auf den Preis auswirken, wird der Auftragnehmer dem LW unverzüglich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das LW.

4. Termine

4.1 Die in der Bestellung bezeichneten Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Sobald die Einhaltung verbindlicher Liefer- oder Leistungstermine gefährdet ist, ist das LW unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2 Bei Nichteinhaltung der Termine kann das LW ohne Nachfristsetzung nach ihrer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung und Schadenersatz wegen Verzugs, oder statt der Erfüllung, insgesamt Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

5. Ausführung der Lieferung/Leistung

5.1 Allen Warenlieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der LW Bestellnummer, beizufügen. Die Sendungen sind für das LW frachtfrei zu stellen. Frachtvordlagen (z.B. Frachten, Lagergelder, Nachnahmen, Zölle, Steuern, Versicherungsprämien), die das LW verauslagen muss, werden dem Auftragnehmer zuzüglich der Stundungsgebühren berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich das LW ausdrücklich vor. Sie bedarf der Schriftform.

5.2 Technische Warenlieferungen sind mit Konformitätserklärung bzw. CEKennzeichnung und gemäß den geltenden anerkannten Regeln der Technik auszuliefern. Software ist unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und DV-Revisionen (GoDV)“ bereitzustellen.

5.3 Das LW wird jede gelieferte Ware unverzüglich daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich erkennbarer Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware zugeht.

5.4 Das LW kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lumenwerk Astrid Fiss

Manufaktur für energieeffiziente Markenkommunikation

AEB/LW Seite 2 von 4 (Stand: Mai 2012)

Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die schriftlich festzuhalten ist.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung zu erfüllen. Er hat alle jeweilig geltenden Sicherheitsbestimmungen zwingend zu beachten.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Ware und Abnahme der Leistung; § 447 BGB gilt nicht.

5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem LW gegenüber bei Vertragsabschluss - und soweit dies zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar oder geplant ist, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz - anzuzeigen, wenn Werk- oder Dienstleistungen auf dem Gelände des LW oder dem Gelände Dritter durch Subunternehmer, freie Mitarbeiter etc. ausgeführt werden sollen. Auf Anforderung vom LW hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass dieser die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistung besitzt. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, ist das LW berechtigt, die Erbringung der Leistung auf dem Gelände des LW bzw auf dem Gelände Dritter abzulehnen ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6. Unterlagen / Daten

6.1 Der Auftragnehmer kann kein Zurückhaltungsrecht an Unterlagen, Materialien, Daten gleich welcher Art geltend machen, soweit diese vom LW zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden. Die Verwendung von Unterlagen, Materialien und Daten des LW für Aufträge Dritter ist in keinem Fall gestattet. Auf Anforderung sind die überlassenen Unterlagen, Materialien und Daten dem LW unverzüglich zurückzugeben und angefertigte Kopien beim Auftragnehmer zu löschen. Das LW kann verlangen, dass der Auftragnehmer an „Eides statt“ versichert, dass er die vollständige Löschung/Vernichtung sämtlicher Kopien durchgeführt hat.

6.2 Elektronische Reinzeichnungen, Bild- und Textdaten, Prägeplatten, Lithografien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Stanzungen und dergleichen werden vom Auftragnehmer im Auftrag des LW hergestellt oder beschafft und werden damit Eigentum des LW. Sie sind dem LW auf Verlangen auszuhändigen, auch wenn der Auftrag, für den sie angefertigt wurden, nicht vollständig ausgeführt wurde. Für alle Kosten, die dem LW durch eine eventuelle Nichtauslieferung entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

7. Schutzrechte / Nutzungsrechte

7.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung durch das LW ausschließen oder einschränken können.

7.2 Sämtliche Rechte an und aus den in Erfüllung des Vertrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung auf das LW über, soweit dies rechtlich möglich ist.

7.3 Hinsichtlich solcher Arbeitsergebnisse, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (insbesondere Texte, Grafiken, Fotografien, individuelle Softwareentwicklungen, Filme, Präsentationen etc., im Folgenden: „Werke“), räumt der Auftragnehmer dem LW schon jetzt ein ausschließliches, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein mit der Berechtigung, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

7.4 Von der Nutzungsrechteinräumung an das LW umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, das Recht zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung (insbesondere in Form von Druckwerken oder Computerdateien, insbesondere auch bei Versand per elektronischer Post), das Recht zur Verbreitung (insbesondere in Form von Druckwerken), das Recht zum Vortrag und zur Vorführung (insbesondere auf öffentlichen Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Geschäftsführungs-sitzungen oder Gesellschafterversammlungen) sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere im Internet oder Intranet) des bearbeiteten oder unbearbeiteten Werks. Das LW ist bei der Ausübung dieser Nutzungsrechte berechtigt aber nicht verpflichtet, als Quellenangabe oder in sonstiger Weise den Namen des Urhebers oder des Auftragnehmers zu nennen.

7.5 Das ausschließliche Nutzungsrecht des LW an allen individuell für das LW entwickelten Softwarelösungen bezieht sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcodes in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

7.6 Soweit der Auftragnehmer bei Vertragsschluss noch nicht berechtigt ist, dem LW die vorstehenden Rechte einzuräumen, ist er verpflichtet, für eine nachträgliche Einräumung dieser Rechte an das LW Sorge zu tragen.

AEB/LW Seite 3 von 4 (Stand: Mai 2012)

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lumenwerk Astrid Fiss

Manufaktur für energieeffiziente Markenkommunikation

8. Gewährleistung / Haftung

8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistung und/oder der Liefergegenstand keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das LW von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und das LW auch sonst schadlos zu halten.

8.3 Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom LW gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann das LW den Mangel selbst beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für das LW unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Auftragnehmer von der Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wird ein Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

8.5 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Der Auftragnehmer sichert dem LW mit der Annahme eines Auftrages bestehenden Versicherungsschutz für alle den Auftrag betreffenden möglichen Gefahren zu. Diese Zusicherung erstreckt sich auch auf den Versicherungsschutz ggfls. durch den Auftragnehmer zum Einsatz gebrachter Subunternehmer usw. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Anforderung seine entsprechenden Versicherungsunterlagen offenzulegen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, DV-Systeme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Auftragnehmers,

insbesondere als Grundlage für die Erfüllung von anderen Aufträgen, ist ausgeschlossen.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

9.3 Eine Bekanntgabe der mit dem LW bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LW. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

9.4 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem LW oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

10. Zahlung

Das LW zahlt innerhalb 2 Wochen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung.

11. Abtretungsverbot / Aufrechnung

11.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

11.2 Gegen Forderungen des LW kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem LW kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

12. Vertragssprache / anzuwendendes Recht

12.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 – UN-Kaufrecht“.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Lumenwerk Astrid Fiss
Manufaktur für energieeffiziente Markenkommunikation

13. Gerichtsstand / Erfüllungsort

13.1 Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist Wennigsen
Deister ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus
und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

13.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Gehrden, für Lieferungen
und Leistungen die jeweilig benannte Empfangsstelle des LW.

14. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen
rechtlich unwirksam, so bleiben die Einkaufsbedingungen im
Übrigen gültig; die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle
der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen
Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu
treffen.